

(No. 1965.) Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren. Vom 21. Januar 1839.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche in §§. 44. bis 48. des unter heutigem Tage für die westlichen Provinzen erlassenen Grundsteuer-Gesetzes über die Verwendung des Deckungs-Fonds enthalten sind, wird nachstehende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1.

I. Wenn steuerfreie Grundstücke in den Heberollen aus Versehen mit Steuer belegt sind, so müssen die betheiligten Grundeigenthümer das Gesuch wegen der Abschreibung dieser Steuerquoten und der Erstattung der bereits gezahlten Beträge binnen der gesetzlichen Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die irrthümlich besteuerten Grundstücke nach ihrer Flur- und Parzellen-Nummer, ihrer Kulturart, ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage, so, wie in der Mutterrolle, bezeichnen und ihren Steuer-Auszug oder eine Abschrift desselben beifügen.

Von den Steuer-Bergütigungen und Nachlässen, welche wegen eines Irrthums in den Heberollen, wegen des gänzlichen oder theilweisen Unterganges des steuerpflichtigen Grundstücks, wegen des Aufhörens der Steuerpflichtigkeit und wegen der Unbeibringlichkeit der Steuer bewilligt werden müssen.

Von dem Verwaltungsbeamten werden die eingehenden Gesuche mit der Mutterrolle verglichen, und mittelst gutachtlicher Randbemerkung binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur übersendet, welcher dieselben nach vorheriger Untersuchung und Bescheinigung des Sachverhältnisses, mit dem entsprechenden Antrage binnen vier Wochen der Regierung überreicht.

Die Verwaltungsbeamten, Steuer-Empfänger und Steuer-Kontroleure müssen, wenn sie Irrthümer in den Heberollen bemerken, deren Berichtigung, auch ohne den Antrag der Betheiligten, von Amtswegen veranlassen.

§. 2.

Wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Gebäude abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die Steuerpflichtigen das Gesuch wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der dem Ereignisse nachfolgenden 14 Tage bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die Flur- und Parzellen-Nummer, die Kulturart, den Flächeninhalt und den Katastral-Ertrag des betroffenen Grundstücks in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle angeben, und, insoweit sie Erstattung bereits bezahlter Steuerbeträge verlangen, die Bescheinigung darüber beifügen. Der Verwaltungsbeamte bescheinigt auf dem Gesuche die Richtigkeit der Angaben oder berichtigt dieselben der Wahrheit gemäß, und sendet ersteres binnen acht Tagen an den Steuer-Kontroleur, welcher den Thatbestand feststellt und wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder der theilweisen Erstattung der Jahressteuer binnen vier Wochen bei der Regierung die entsprechenden Anträge formirt, wegen der Berichtigung der Katasterbücher aber nach der ihm Behufs der Fortschreibung des Güterwechsels ertheilten Anweisung verfährt.

§. 3.

§. 3.

Wenn Grundstücke, die zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtig waren, später in die Klasse der steuerfreien übergehen, so wird der Erlaß oder beziehungsweise die Erstattung der Steuer von dem Zeitpunkte des Ueberganges an von Amtswegen verfügt.

§. 4.

Ueber die Steuerreste, welche ungeachtet der rechtzeitigen Anwendung der durch die Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Zwangsmaaßregeln unbeibringlich geblieben, oder wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit, ohne daß es der Anwendung von Zwangsmaaßregeln bedarf, als unbeibringlich zu betrachten sind, hat der Steuer-Empfänger am 1. Dezember für jede zu seinem Empfangsbezirke gehörende Steuergemeine dem Verwaltungsbeamten eine nach dem anliegenden Schema angefertigte Nachweisung, in welcher die rückständigen Beträge einzeln angegeben sind, mit den Beweisen oder der Bescheinigung der Unbeibringlichkeit vorzulegen.

1.

§. 5.

Der Verwaltungsbeamte muß die Nachweisung in formeller und materieller Beziehung prüfen und mit den Büchern des Steuer-Empfängers vergleichen, nöthigenfalls auch die Steuerpflichtigen vernehmen und die etwa nicht vollständig erfüllten Förmlichkeiten oder fehlenden Beweisstücke nachbringen lassen, demnächst die erfolgte Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaaßregeln oder die Zahlungsunfähigkeit der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen ausdrücklich bescheinigen oder seine desfallsigen Bemerkungen, insbesondere auch dann, wenn das betreffende Grundstück etwa schon auf einen andern zahlungsfähigen Eigenthümer übergegangen seyn sollte, beifügen, und die vollständigen Verhandlungen mit seinen Anträgen bis zum 10. Dezember dem Landrathe einsenden. Dieser hat ebenfalls seine Bemerkungen beizufügen und die Nachweisung bis zum 20. Dezember der Regierung einzureichen.

§. 6.

Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zu Ende des Jahres gänzlich unbenutzt gewesen ist, Steuervergütung anspricht, muß das Gesuch, worin die Flur- und Parzellen-Nummer und der nach dem Miethwerthe berechnete Katastral-Ertrag des betreffenden Gebäudes in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle anzugeben ist, mit dem Steuerauszuge oder einer Abschrift desselben, und der Bescheinigung über die bezahlte Steuer bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt werden.

II.
Steuer-Nachlässe, welche für unbenutzt gebliebene Gebäude, oder wegen eines durch Unglücksfälle entstandenen gänzlichen oder theilweisen Verlustes des Ertrages bewilligt werden können, insofern der Defunktionsfonds die Mittel dazu gewährt.

Dieser muß das Gesuch, Falls dasselbe begründet ist, mit der ausdrücklichen Bescheinigung versehen, daß der Katastral-Ertrag des darin bezeichneten Gebäudes richtig angegeben und letzteres innerhalb des angegebenen Zeitraums weder von dem Eigenthümer selbst bewohnt, noch auf irgend eine Weise ganz oder theilweise durch ihn oder durch Andere benutzt worden ist. Mit dieser Bescheinigung übergiebt er das Gesuch vor dem 1. März dem Steuer-Kontrolleur, der die Jahressteuer des Gebäudes nach dem angegebenen Katastral-Ertrage (also ausschließlich der Steuer von der Grundfläche) berechnet und beischreibt, und das Gesuch mit seinem Gutachten vor dem 1. April dem Land-

Rathe einsendet. Letzterer hat ebenfalls sein Gutachten beizufügen und die Verhandlungen vor dem 1. Mai der Regierung einzureichen.

§. 7.

Wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen, und ohne also ein Nachlaßgesuch nach §. 2. zu begründen, doch dessen Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, kann nur dann ein Erlass gewährt werden, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des Brutto-Miethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Brutto-Ertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestellungs- oder Benutzungsweise des laufenden Jahres, im mittleren Durchschnitt erfahrungsmäßig erwartet werden konnte. Beträgt der erlittene Verlust $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder mehr als $\frac{2}{3}$ dieses Brutto-Miethwerthes oder Brutto-Ertrages, so wird, insoweit der Deckungs-Fonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen.

§. 8.

Erstreckt sich indeß der durch eine Missernte oder durch andere Ereignisse entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachlässe von den Mitteln des Deckungs-Fonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden.

§. 9.

Kommen die Ausfälle, durch welche ein Nachlaßgesuch veranlaßt ist, in gewissen Landestheilen oder Feldmarken oder in einzelnen Theilen der letztern so häufig vor, daß deshalb der Katastral-Ertrag der beschädigten Grundstücke niedriger festgestellt worden ist, als sonst nach Verhältniß anderer Grundstücke geschehen wäre, so muß nach den Umständen der Steuernachlaß entweder ganz versagt, oder verhältnißmäßig auf einen geringern, als den nach §. 7. zu erlassenden Theil der Jahressteuer beschränkt werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn den beschädigten Grundstücken in dem nämlichen Jahre durch anderweite Benutzung noch ein Ertrag abgewonnen werden kann, der den entstandenen Verlust völlig oder zum Theil ersetzt.

§. 10.

In keinem Falle darf der Betrag des einem Grundeigenthümer zu bewilligenden Steuernachlasses den seiner Jahressteuer übersteigen. Unter gewissen Umständen ist jedoch im nächsten Jahre eine Erneuerung des Nachlaßgesuches zulässig, namentlich

- a) wenn der Erlass der einjährigen Steuer nicht genügt, um den Beschädigten im steuerzahlungsfähigen Zustande zu erhalten, und doch aus Mangel an Fonds eine angemessene Unterstützung nicht gewährt werden konnte (§§. 17. und 25.);
- b) wenn eine kultivirte Grundfläche durch unverschuldete Ereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig geworden ist, aber doch über die Hälfte ihres steuerbaren Reinertrages für die Dauer verloren hat. In diesem letztern Falle kann das Gesuch wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der auf der beschädigten Grundfläche haftenden Steuer jährlich so

so lange erneuert werden, bis die Berichtigung des steuerbaren Reinertrages in den Kataster-Büchern erfolgt ist.

§. 11.

Die Prüfung der Nachlassgesuche erfolgt durch eine Abschätzungs-Kommission, welche für jeden, Steuererlaß nachsuchenden Grundeigenthümer nach den in §§. 7. 8. und 9. ertheilten Vorschriften durch örtliche Besichtigung festzustellen hat, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist, und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

Auf den Grund der örtlichen Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundeigenthümer vorher in Kenntniß zu setzen sind, und nach Einsicht der Kataster-Karten und Bücher, ingleichen der Heberolle, wird von der Kommission eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema angefertigt, und über das ganze Abschätzungsgeschäft eine Verhandlung aufgenommen.

§. 12.

Bei der Bildung der Abschätzungs-Kommission (§. 11.) ist zu unterscheiden:

- a) ob ein Nachlassgesuch lediglich die von Gebäuden nach dem Miethwerthe zu entrichtende Steuer, oder
- b) ob es zugleich oder ausschließlich die von Ländereien zu entrichtende Steuer betrifft, und ob in diesem Falle die Steuer der Ländereien, deren gänzlicher oder theilweiser Erlaß beantragt wird,
 - 1) die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, oder
 - 2) mehr als fünf Thaler, jedoch nicht über 100 Thaler, oder endlich
 - 3) mehr als 100 Thaler beträgt.

In den Fällen zu a. und zu 1. sub b. besteht die Abschätzungs-Kommission aus dem Steuer-Kontroleur und dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter. Bei allen übrigen Abschätzungen sind besondere Abschätzungs-Kommissionarien zuzuziehen. Damit dies geschehen könne, werden in jeder Bürgermeisterei von sechs zu sechs Jahren aus der Zahl der der Landwirthschaft kundigen Grundeigenthümer zwei solche Kommissionarien von den Kreisständen erwählt und von der Regierung bestätigt. In den Fällen zu 2. sub b. besteht die Kommission aus dem Steuer-Kontroleur, dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und zwei Sachverständigen, welche der Erstere unter den bei dem Verluste nicht betheiligten Abschätzungs-Kommissionarien auszuwählen hat, in den Fällen zu 3. sub b. aus dem Landrath oder dessen Stellvertreter, dem Steuer-Kontroleur und zwei Sachverständigen, welche der Landrath aus der Zahl der nicht betheiligten Abschätzungs-Kommissionarien zuzieht.

Den Regierungen bleibt überlassen, die Steuer-Kontroleure in einzelnen Fällen von der Theilnahme an den Abschätzungs-Kommissionen zu entbinden, und durch andere Beamten oder besonders zu beauftragende Kommissionarien vertreten zu lassen.

§. 13.

Wer einen Steuernachlaß wegen der im §. 7. gedachten Unglücksfälle in Anspruch nimmt, muß sein Gesuch bei Verlust seiner Ansprüche binnen acht Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten anbringen, darin

die Art des erlittenen Schadens genau angeben, und die beschädigten Grundstücke mit der Mutterrolle übereinstimmend bezeichnen.

Der Verwaltungsbeamte bescheinigt den Thatbestand und übersendet das Gesuch binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur.

Hat der Unglücksfall eine ganze Gemeinde oder einen bedeutenden Theil derselben betroffen, so ist der Verwaltungsbeamte verpflichtet, das Nachlaßgesuch von Amtswegen im Namen der beschädigten Einwohner einzureichen.

§. 14.

Sobald der Steuer-Kontroleur ein Nachlaßgesuch empfängt, hat derselbe in den im §. 12. zu a. und zu 1. und 2. sub b. bezeichneten Fällen möglichst bald und jeden Falls binnen acht Tagen sich an Ort und Stelle zu begeben, und entweder mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten und der von ihm zu wählenden Abschätzungs-Kommissarien, oder beziehungsweise lediglich mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten, in beiden Fällen aber unter Benachrichtigung der Beschädigten die Abschätzung des Schadens sogleich vorzunehmen, oder den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe auszuführen ist, um über den Umfang der Beschädigung oder des durch anderweite Benutzung der Grundstücke etwa zu erlangenden Ersatzes mit größerer Sicherheit urtheilen zu können.

Binnen drei Tagen nach erfolgter Abschätzung muß die darüber aufzunehmende Verhandlung nebst der vollzogenen Nachweisung dem Landrath übersendet werden, der dieselbe binnen acht Tagen mittelst gutachtlicher Randbemerkung der Regierung überreicht.

§. 15.

In dem im §. 12. zu 3. sub b. bezeichneten Falle hat der Steuer-Kontroleur die eingehenden Nachlaßgesuche sofort dem Landrath zu übersenden, und zugleich einen oder einige Tage für das Abschätzungsgeschäft in Vorschlag zu bringen. Der Landrath bestimmt den Tag der Abschätzung und nimmt dieselbe gemeinschaftlich mit dem Steuer-Kontroleur und den von ihm zuzuziehenden Abschätzungs-Kommissarien vor, nachdem er den Verwaltungsbeamten und durch diesen die Beschädigten vorher davon in Kenntniß gesetzt hat. Die Abschätzungs-Verhandlung nebst der von der Kommission vollzogenen Nachweisung wird von dem Landrath mittelst gutachtlichen Berichts binnen acht Tagen der Regierung überreicht.

§. 16.

Der Verwaltungsbeamte, welcher die ihm nach §. 13. obliegende rechtzeitige Eingabe der Nachlaßgesuche versäumt, ist für die hieraus den Betheiligten etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich.

Dasselbe gilt von den Landrathen und Steuer-Kontroleuren, welche die vorgeschriebenen Ermittlungen und rechtzeitige Einsendung ihrer Anträge dergestalt versäumen oder verzögern, daß dadurch die Erreichung des Zwecks unmöglich wird.

§. 17.

III. Wenn ein Grundeigenthümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlaßgesuch begründen, oder durch andere Unglücksfälle, z. B. den Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, oder des Wirthschaftsviehes und sonstigen Inventariums, bei Gelegenheit eines Brandes, einer Ueberschwemmung, Baare Geld-Unterstützungen bei solchen Unglücksfällen, wo die betroffenen Grund-eigenthümer Vieh-

Viehseuche u. s. w. in eine solche Lage gerathen ist, daß er ohne fremde Hilfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag, so kann von ihm sowohl in den Fällen, wo ein gänzlicher oder theilweiser Erlass der Steuer gewährt wird, als in den Fällen, wo ein solcher Erlass nicht zulässig ist, ein Gesuch wegen einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds dem Verwaltungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt oder von dem Letztern von Amts wegen für ihn ausgefertigt werden.

nur dadurch noch fernerhin im Steuerjahrlungsfähigen Stande erhalten werden können.

§. 18.

Von dem Verwaltungsbeamten gelangen die Unterstützungsgesuche an den Landrath, der die unstatthaftern sogleich zurückweist, die übrigen aber binnen acht Tagen dem Steuer-Kontroleur zur weitem Bearbeitung übersendet.

Der Steuer-Kontroleur hat, sobald ihm ein Unterstützungsgesuch zugeht, mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten die nöthigen Nachrichten einzuziehen und demnächst nach dem anliegenden Schema eine von dem Verwaltungsbeamten mit zu unterschreibende Nachweisung aufzustellen, welche den Betrag des erlittenen Schadens, die Vermögens-, Erwerbs- und sonst noch in Betracht kommenden persönlichen oder Familien-Verhältnisse der Beschädigten, imgleichen die beantragten oder bereits bewilligten Steuernachlässe und die aus Versicherungs-Anstalten oder andern Fonds zu gewärtigenden oder empfangenen Entschädigungen endlich die zur Erreichung des Zwecks dringend erforderlichen Unterstützungs-Anträge vollständig ergeben muß.

c.

§. 19.

Diese Nachweisung muß der Steuer-Kontroleur, wenn ihm zugleich ein Steuernachlaß-Gesuch der Beschädigten vorliegt, gleichzeitig mit der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisung, sonst aber binnen drei Wochen, nachdem er das Unterstützungsgesuch empfangen, dem Landrathe übersenden, der dieselbe sorgfältig zu prüfen und unter Beifügung seines Gutachtens binnen 14 Tagen der Regierung einzureichen hat.

§. 20.

Wer keine Grundsteuer zahlt, oder wer erlittene Unglücksfälle, ohne dadurch zahlungsunfähig zu werden, aus eigenen Mitteln übertragen kann, oder wer für den gehaltenen Verlust aus anderen Fonds oder aus Versicherungs-Anstalten hinreichende Entschädigung erhält, oder endlich wer denselben durch Fahrlässigkeit sich selbst zugezogen hat, kann niemals eine Unterstützung aus dem Deckungs-Fonds erhalten.

§. 21.

Die Regierung hat alle eingehende Nachlaß- und Unterstützungsgesuche zu prüfen und die mangelhaft oder unvollständig bearbeiteten sofort berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Gesuche, die sich bei der ersten Einreichung oder nach der Vervollständigung als unstatthaftern ergeben, sind sogleich zurückzuweisen.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Nachweisung, Auszahlung und Berechnung der Nachlässe und Unterstützungen.

§. 22.

Wird ein Nachlaßgesuch dagegen als zulässig anerkannt, so ist in den in §§. 1. bis 5. gedachten Fällen der zu bewilligende Steuererlaß oder Ersatz sogleich auf den Deckungs-Fonds anzuweisen und, wo es nöthig ist, gleichzeitig die Berichtigung der Heberollen und Kataster-Bücher zu verfügen.

§. 23.

Die Mitglieder der Abschätzungs-Kommissionen können zwar weder Diäten noch Fuhrkosten in Anspruch nehmen, wenn aber in Nachlassfällen andere unvermeidliche Kosten entstehen, so werden solche sogleich nach Festsetzung der Liquidationen und vorzugsweise vor den in §§. 24. bis 26. bezeichneten Zahlungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn bei der Steuerbeitreibung durch die Anwendung der Zwangsmaaßregeln baare Auslagen entstehen, die sich als uneinziehbar ergeben.

§. 24.

Bei den in §§. 6. bis 16. begründeten Nachlassgesuchen kann die Anweisung nur dann sogleich erfolgen, wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß der Deckungs-Fonds hinreichende Mittel besitzt, um nicht nur die nothwendigen Zahlungen (§§. 22. und 23.) die bis zum Jahreschlusse möglicherweise noch vorkommen dürften, bestreiten, sondern auch gleich dringende Nachlassgesuche derselben Art berücksichtigen zu können. Insofern dies nicht mit Bestimmtheit beurtheilt werden kann, wird die Verfügung einstweilen ausgesetzt und erst am Jahreschlusse entschieden, welche von den vorliegenden Nachlassgesuchen überhaupt und in wie weit dieselben nach dem im Deckungs-Fonds noch vorhandenen Bestande und nöthigenfalls mit Zuhülfnahme des nach §. 3. des Grundsteuer-Gesetzes vom Deckungs-Fonds für die Erhaltung des Katasters abgezweigten Fonds berücksichtigt werden können.

§. 25.

In Betreff der Unterstützungsgesuche nach §§. 17. bis 20. wird die Verfügung ebenfalls in der Regel ausgesetzt und erst am Jahreschlusse nach Anweisung aller, als begründet anerkannten Steuernachlässe eine Nachweisung jener Gesuche für den ganzen Regierungsbezirk zusammengestellt. — Die Regierung vergleicht diese Nachweisung mit dem verfügbaren Bestande des Deckungs-Fonds und prüft danach, ob und welche Unterstützungen gewährt werden können. — Dabei gilt als Regel, daß die Unterstützungen (§§. 17. bis 20.) im Ganzen einerseits $\frac{1}{3}$ der Jahreseinnahme, einschließlich des Bestandes aus dem vorhergehenden Jahre, nicht übersteigen und andererseits auch nur insoweit bewilligt werden dürfen, daß am Jahreschlusse nach Anweisung derselben, sowie aller sonstigen Zahlungen (§§. 22. bis 24.) mindestens $\frac{3}{4}$ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme im Deckungs-Fonds als Bestand verbleiben.

Vor dem Jahreschlusse können Unterstützungen nur dann angewiesen werden, wenn die Dringlichkeit des Falles schleunige Hülfe erfordert, und wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die durch die vorstehende Regel festgesetzten Grenzen dadurch nicht überschritten werden.

§. 26.

Haben die als nothwendig anerkannten Nachlässe und Unterstützungen angewiesen werden können, und verbleibt alsdann noch ein stärkerer Bestand, als nach §. 25. erforderlich ist, so können für Steuerboten, die sich in ihrem Dienste auszeichnen, zum Anerkenntniß ihrer guten Dienstführung, und zur Entschädigung für den Verlust ihrer Gebühren bei den nach §. 4. als unbeibringlich zu erlassenden Steuerquoten kleine Belohnungen auf den Deckungs-Fonds angewiesen werden.

§. 27.

§. 27.

Der Deckungs-Fonds wird jährlich abgeschlossen und der Bestand im folgenden Jahre in den Büchern und Rechnungen der Regierung-Hauptkasse in Einnahme gestellt und als Rest-Ausgabe-Soll vorgetragen.

§. 28.

Die Vergütigungs- und Nachlassanweisungen der Regierung (§§. 22. und 24.) gehen dem Landrath zu, und werden von diesem durch den Verwaltungs-Beamten dem Steuerempfänger zugestellt, der mit den Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und dieselben quittiren läßt. — Sind einzelne Betheiligte an diesem Hebetage nicht erschienen, so werden sie von dem Steuerempfänger durch eine schriftliche Benachrichtigung, die den Namen und Wohnort derselben und den Betrag des einem Jeden bewilligten Erlasses deutlich ergeben muß, zu einem von jenem binnen drei Wochen anzusetzenden Termine Behufs der Quittungsleistung speziell vorgeladen.

V.
Zufertigung
der Anweisun-
gen auf den
Deckungsfonds
und Anrech-
nung derselben.

Der Steuerbote, der diese Benachrichtigung überbringt, muß die Betheiligten, zum Zeichen der richtigen Bestellung, zur Beischreibung ihres Namens auffordern, oder Falls dieselben des Lesens oder Schreibens unfundig sind, durch ein anderes Mitglied der Gemeinde bescheinigen lassen, daß er ihnen den Inhalt der Vorladung durch Vorlesung gehörig bekannt gemacht habe.

§. 29.

Sind in dem angesetzten Termine die Vorgeladenen nicht sämmtlich erschienen, so legt der Steuerempfänger alle noch nicht quittirte Anweisungen dem Steuer-Kontrolleur vor und weist demselben die gehörig erfolgte Vorladung nach (§. 28.).

Der Steuer-Kontrolleur läßt die Beträge in Einnahme stellen, und bescheinigt diese Vereinnahmung auf der Nachlassanweisung, die außerdem noch vom Verwaltungsbeamten visirt werden muß.

Hätte aber eine baare Rückvergütung stattfinden müssen, so stellt der Steuer-Kontrolleur die Beträge nach Einsicht der Heberolle und der Rechnungsbücher des Steuerempfängers fest, und reicht die darüber angefertigte, von dem Letztern bescheinigte Nachweisung der Regierung zur weitem Verfügung ein.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Rampe. Mähler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.